

NEUE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Ab 1. Jänner 2009 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	4.020,-	8.040,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	4.020,-	8.040,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	4.020,-	8.040,-
Wohnbauförderungsbeitrag	4.020,-	
Arbeiterkammerumlage	4.020,-	

a) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	4.690,-
--	---------

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN (VERSICHERUNGSGRENZEN)

ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlich	357,74 Euro
b) täglich	27,47 Euro

für nebenberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	357,74
für hauptberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	537,78

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Arbeiter	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,65 %	3,55 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,4 %	1,4 %
Beamte	0,47 %	0,47 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,4 %	1,4 %
selbstständig Erwerbstätige		
Gewerbetreibende	7,84 Euro monatlich	
Freiberufler	7,84 Euro monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	7,84 Euro monatlich	
Bauern	1,9 %	

c) Pensionsversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	16,0 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	16,0 %		
Bauern	15,0 %		

REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2008 4,90 Euro.

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende	772,40 Euro
für Ehepaare	1.158,08 Euro
nicht übersteigen.	

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um Euro 80,95.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	888,26 Euro
für Ehepaare	1.331,79 Euro
nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind Euro 80,95 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.	

Die Erhöhung der Grenzbeträge erfolgte bereits mit 1. November 2008.

SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr Euro 10,-

HEILBEHELFE – KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehilfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2009 mindestens 26,80 Euro. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens 80,40 Euro.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

KINDERBETREUUNGSGELD

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz für Geburten ab dem 1. 1. 2008

a) Kinderbetreuungsgeld:

Grundbetrag täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteiles den Grenzbetrag von jährlich 16.200 Euro nicht übersteigt, bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	14,53 Euro
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	20,80 Euro
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	26,60 Euro

b) Zuschuss täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von jährlich 16.200 Euro nicht übersteigt 6,06 Euro

ERHÖHUNG DER PENSIONEN AB 1. NOVEMBER 2008

Die Pensionen wurden ab 1. November 2008 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:
 bis 2.412 Euro um 3,4 %
 ab 2.412,01 Euro um 82,01 Euro

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN

Die Richtsätze ab 1. November 2008 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen	
für Alleinstehende	772,40 Euro
für Ehepaare	1.158,08 Euro
Erhöhung für jedes Kind	80,95 Euro
Witwen- und Witwerpensionen	772,40 Euro
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	284,10 Euro
Vollwaisen	426,57 Euro
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	504,84 Euro
Vollwaisen	772,40 Euro

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 21 Jahre“)
 ASVG, GSVG, BSVG 3.400,84 Euro
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
 ASVG, GSVG, BSVG 865,09 Euro

PFLEGEGELDDSTUFEN

Stufe 1	154,20 Euro
Stufe 2	284,30 Euro
Stufe 3	442,90 Euro
Stufe 4	664,30 Euro
Stufe 5	902,30 Euro
Stufe 6	1.242,00 Euro
Stufe 7	1.655,80 Euro

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:	
a) Maßnahmen der Rehabilitation	7,00 Euro
b) Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge	
monatl. Bruttoeinkommen bis 1.353,78 Euro	7,00 Euro
monatliches Bruttoeinkommen über 1.353,78 Euro bis 1.935,17 Euro	12,38 Euro
monatliches Bruttoeinkommen über 1.935,17 Euro	17,81 Euro
2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen: Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen	
	772,40 Euro

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge.

Aktuell sind rund 8,2 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem Arzt aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.

Sozialversicherung der öffentlich Bediensteten

Beiträge je Monat

Bezeichnung	Beitragsatz in %			Niedrigste Beitragsgrundlage in Euro	Höchstbeitragsgrundlage in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro			Höchster Beitrag in Euro		
	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt			davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt
Krankenversicherung für Aktive ⁶⁾	3,85	3,30	7,15	357,74	4.020,00	13,77	11,81	25,58	154,77	132,66	287,43
Krankenversicherung der Pensionisten ⁶⁾	4,65	3,30	7,95	357,74	4.020,00	16,63	11,81	28,44	186,93	132,66	319,59
Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung	0,25	0,25	0,50	357,74	4.020,00	0,89	0,89	1,78	10,05	10,05	20,10
Unfallversicherung ¹⁾	-	0,47	0,47	-	unbegrenzt	-	-	-	-	unbegrenzt	unbegrenzt
Pensionsbeitrag nach dem PG ⁵⁾	10,25-12,55 (nach Alter gestaffelt)										
Pensionsversicherung nach dem ASVG ²⁾	10,25	12,55	22,80	357,74	4.020,00	36,67	44,90	81,57	412,05	504,51	916,56
Arbeitslosenversicherung ^{2/3/7)}	3,00	3,00	6,00	357,74	4.020,00	-	10,73	10,73	120,60	120,60	241,20
Zuschlag nach dem IESG ³⁾	-	0,55	0,55	357,74	4.020,00	-	1,97	1,97	-	22,11	22,11
Arbeiterkammerumlage ⁴⁾	0,50	-	0,50	357,74	4.020,00	1,79	-	1,79	20,10	-	20,10
Landarbeiterkammerumlage	0,75	-	0,75	357,74	4.020,00	2,68	-	2,68	30,15	-	30,15
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00	357,74	4.020,00	1,79	1,79	3,58	20,10	20,10	40,20

1) Die Beiträge sind vom Dienstgeber zu entrichten. Daneben gibt es eine Gruppe von Versicherten (die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer), für die ein fixer Jahresbeitrag (steht derzeit noch nicht fest) von der Versicherungsanstalt bzw. der Gemeinde bzw. der in Betracht kommenden Dienststelle oder privaten Vereinigung entrichtet wird.
 In der Unfallversicherung nach dem B-KUVG gibt es keine Höchstbeitragsgrundlage.
 2) Die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Arbeitslosenversicherung besteht für Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten.
 3) Die ALV-Beitrags- und IESG-Zuschlagspflicht besteht nur für öffentlich Bedienstete bestimmter Institutionen (Nationalbank u.a.).
 4) Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, die in Dienststellen beschäftigt werden, welche in Vollziehung der Gesetze tätig sind, unterliegen nicht der Kammerumlagepflicht.
 5) Wird vom Dienstgeber eingehoben (§ 22 Gehaltsgesetz-GG).
 6) Inklusiv 0,1 % Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung.
 7) Bei geringem Einkommen ist der ALV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt:
 Beitragsgrundlage bis € 1.128,00: 0 %, über € 1.128,00 bis 1.230,00: 1 %, über € 1.230,00 bis 1.384,00: 2 % (§ 2a AMPFG).